



## Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Gleißenberg

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die

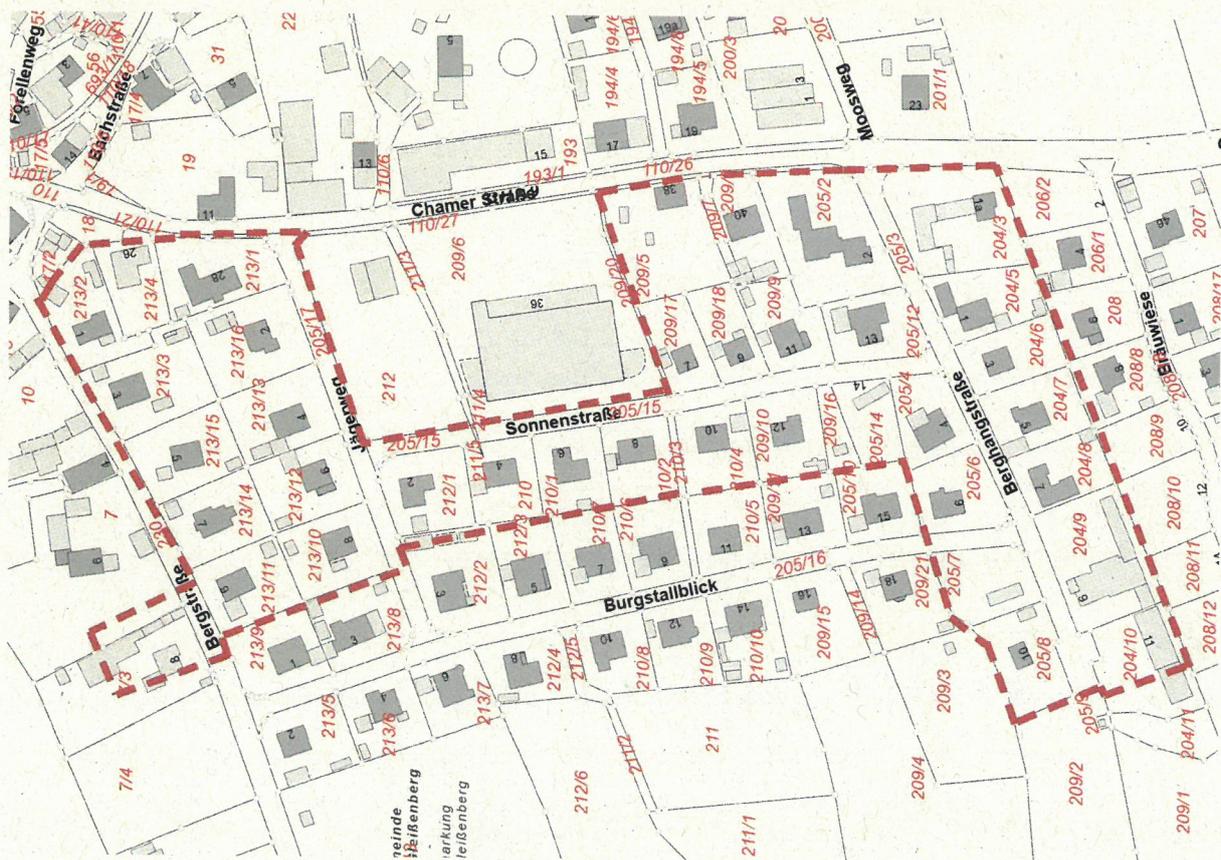
### Aufhebung des Bebauungsplans „Gleißenberg-Südwest“

Der Gemeinderat Gleißenberg hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 die Aufhebung des Bebauungsplans „Gleißenberg-Südwest“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB beschlossen, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 Quadratmeter beträgt.

Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 5. Dezember 2024 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Lage und Umgrenzung des Entwurfs sind dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans „Gleißenberg-Südwest“ in der Fassung vom 12. August 2025 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiding, Zimmer 01, Rathausplatz 1, 93495 Weiding, vom

**20.08.2025 bis einschließlich 22.09.2025,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im Internet unter <https://gleissenberg.de/unsere-gemeinde/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Gleißenberg-Südwest“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gleißenberg, den 19. August 2025

angeschlagen am: 19.08.2025

abgenommen am: 23.09.2025

Andreas Engl  
Verwaltungsfachwirt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

### 1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: ..... Gemeinde Gleißenberg, vertreten durch 1. Bürgermeister Wolfgang Daschner  
Anschrift: ..... Rathausplatz 2, 93477 Gleißenberg  
E-Mail-Adresse: ..... poststelle@gleissenberg.de  
Telefonnummer: ..... 09977 9411-90

### 1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: ..... Carolin Zangl  
Anschrift: ..... Rachelstraße 6, 93413 Cham  
E-Mail-Adresse: ..... carolin.zangl@lra.landkreis-cham.de  
Telefonnummer: ..... 09971 78567

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens .....<sup>Gleißenberg-Südwest</sup> ..... [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

#### **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).